

Betriebssatzung

für die Bäder der Stadt Göttingen

vom 03. November / 01. Dezember 1995

**(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 02. Januar 1996/
in Kraft getreten am 03. Januar 1996)**

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nieders. GVBl S. 359) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 15.08.1989 (Nieders. GVBl S. 318) hat der Rat der Stadt Göttingen in seinen Sitzungen am 03. November und 01. Dezember 1995 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

1. Die Frei- und Hallenbäder der Stadt Göttingen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Grundlage sind die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen dieser Betriebssatzung.

2. Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist:

- a) die Vorhaltung und Entwicklung eines nachfrageorientierten öffentlichen Bäderangebots;
- b) die Verwaltung, Unterhaltung und der wirtschaftliche Betrieb aller städtischen Frei- und Hallenbäder;
- c) die Planung des zukünftigen Bedarfs in dem unter b) genannten Bereich und dessen Realisierung;
- d) die Vermietung/Verpachtung von Betriebseinrichtungen an Dritte;
- e) der Abschluss von den Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäften.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung **Bäder der Stadt Göttingen**.

§ 3 **Werkleitung**

1. Der Werkleiter der **Bäder der Stadt Göttingen** ist der jeweilige Leiter des Sport- und Bäderamtes. Er wird vom Rat bestellt.

2. Die **Bäder der Stadt Göttingen** werden von der Werkleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch NGO, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere

- Maßnahmen im Bereich der inneren Organisation,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und des Anlagenachweises,
- der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes,
- der Abschluss von Werkverträgen,
- die Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen bis zu
 - a) 100.000 DM bei Verfügungen über das Betriebsvermögen,
 - b) 50.000 DM bei der Stundung von Forderungen,
 - c) 30.000 DM bei der Niederschlagung oder dem Erlass von Forderungen,
 - d) 30.000 DM beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)
- Personalangelegenheiten im Rahmen von § 8 (2).

§ 4 **Werksausschuss**

1. Der Rat der Stadt bildet gem. § 113 NGO, § 5 EigBetrVO und § 110 Nieders. PersVG einen Werksausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 bis 53 NGO.

2. Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten der **Bäder der Stadt Göttingen**, die ihm durch die NGO und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Göttingen ausdrücklich übertragenen Aufgaben und in den folgenden Fällen:

- Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 100.000 DM übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der NGO, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 DM übersteigen,
- Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 30.000 DM übersteigen,
- Personalangelegenheiten, soweit nicht nach § 8 (2) die Werkleitung zuständig ist,
- Vorplanung, Planungs-, Entwurfs- und Baubeschluss bei Neubau, Um- und Ausbau, Unterhaltung, Instandsetzung und Ausstattung von Einrichtungen der **Bäder der Stadt Göttingen**.

3. Der Werksausschuss bereitet die Beschlüsse vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberstadtdirektor mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. Der Rat ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

4. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheiden, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Oberstadtdirektor mit einem Mitglied des Werksausschusses. Der Werksausschuss ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

5. Auf das Verfahren im Werksausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Göttingen entsprechend Anwendung.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die NGO, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 ***Oberstadtdirektor***

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Oberstadtdirektor der Werkleitung Weisungen erteilen. Er kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch den zuständigen Dezernenten vertreten lassen.

2. Die Werkleitung hat den Oberstadtdirektor über wichtige Angelegenheiten der **Bäder der Stadt Göttingen** rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Oberstadtdirektor bereitet im Benehmen mit der Werkleitung die Vorlagen für den Werksausschuss und den Rat vor.

§ 7 ***Kämmerer***

Die Werkleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten. Sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Ein Weisungsrecht besitzt der Kämmerer gegenüber der Werkleitung nicht.

§ 8 ***Personalangelegenheiten***

1. Beim Eigenbetrieb **Bäder der Stadt Göttingen** sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

2. Die Angestellten unterhalb der Werkleitungsebene und die Arbeiter werden durch die Werkleitung nach Maßgabe der Hauptsatzung eingestellt, eingruppiert und entlassen.

3. Die bei den **Bädern der Stadt Göttingen** beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich aufgeführt. Im übrigen bleiben für Angelegenheiten, die Beamte betreffen, die gesetzlichen Regelungen unberührt.

§ 9 ***Vertretung der Bäder der Stadt Göttingen***

1. Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt in den Angelegenheiten der **Bäder der Stadt Göttingen** durch die Werkleitung vertreten.

2. Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen **Bäder der Stadt Göttingen** ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte 'Im Auftrag'. Im übrigen bleiben § 63 (2) und (4) NGO unberührt.

3. Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmten Angelegenheiten, allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Betriebes übertragen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 10.000.000 DM.

§ 12

Wirtschaftsplan, Finanzplan, Kassenführung

1. Der Wirtschaftsplan (gem. § 11 EigBetrVO) bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, ist rechtzeitig vor Beginn eines jedes Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und über den Oberstadtdirektor dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.

Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 30 %, höchstens jedoch 200.000 DM des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses, soweit ihre Deckung nicht gewährleistet ist.

2. Die Werkleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberstadtdirektor dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

3. Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs **Bäder der Stadt Göttingen** werden von der Stadtkasse geführt, die hierfür eine Sonderkasse einrichtet.

§ 13 ***Zwischenberichte***

Die Werkleitung hat den Oberstadtdirektor und den Werksausschuss zum 30.04. und zum 31.08. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14 ***Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht***

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzu-stellen und über den Oberstadtdirektor dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 15 ***In-Kraft-Treten***

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.